

64. Findet die Verjährungsfrist des Preßgesetzes auf den strafbaren Nachdruck Anwendung?

Gesetz vom 11. Juni 1870 §§. 18. 22.

Gesetz vom 9. Januar 1876 §. 16.

I. Strafenat. Urth. v. 30. Januar 1890 g. B. Rep. 3352/89.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 352 flg.

Gründe:

Nach der thatfächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte in seiner illustrierten Zeitung Abbildungen aus einer anderen Zeitung nachgebildet, es ist jedoch das diesfalls gegen ihn eingeleitete Strafverfahren eingestellt worden, weil seit der Verbreitung seiner betreffenden Zeitung die Verjährungsfrist des Preßgesetzes abgelaufen sei. Mit Recht wird jedoch in der Revision des Staatsanwaltes zur Geltung gebracht, daß diese Verjährungsfrist keine Anwendung finden könne. Das Preßgesetz bezieht sich nur auf diejenigen Delikte, deren Strafbarkeit aus dem Inhalte eines verbreiteten Preßzeugnisses herzuleiten ist, vorliegend aber war, die in der Absicht ihrer Verbreitung stattgefundenen Nachbildung bereits mit der Herstellung der fraglichen Abbildungen und sonach bereits vor der Verbreitung der Zeitung nach §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 und bezw. §§. 18. 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vollendet. Darum konnte durch die nach dieser bereits eingetretenen Vollendung des Vergehens stattgefundenene Veröffentlichung der Zeitung die Anwendung der angeführten Gesetze auch hinsichtlich der von ihnen festgesetzten Verjährungszeit nicht beseitigt werden. Allerdings soll nach §. 2 des Preßgesetzes dasselbe auch auf die Verbreitung bildlicher Darstellungen angewendet werden, allein es ist hierunter nicht etwa eine allgemeine auf alle solche Verbreitungen bezügliche Vorschrift zu verstehen, sondern es sind nur solche bildliche Darstellungen gemeint, deren Strafbarkeit erst durch ihre Verbreitung begründet wird. Ob die Anwendung des Preßgesetzes auch darum ausgeschlossen erscheint, weil nicht ein strafbarer Inhalt des Preßzeugnisses in Frage stehe, bedarf hiernach keiner Erörterung.

Das Urtheil war hiernach aufzuheben.